

schon wenige Jahre nach der Eroberung durch die Franken entstanden sei.

Ferner ist vielleicht zu beachten, dass die letzte Formel des Fragments die Ortsangabe 'in pago Arvernico' enthält, während Gregor einen 'pagus Arvernicus' nicht kennt, sondern sich für jenes Gebiet stets der Ausdrücke 'terminus', 'territorium', 'regio' bedient¹. Zwar wird man hierauf bei dem etwas schwankenden und nicht immer der technischen Ausdrucksweise genau folgenden Sprachgebrauch Gregors nicht allzuviel Gewicht legen dürfen, doch ist die Bezeichnung auch sonst nicht vor der karolingischen Zeit nachzuweisen. Von den drei angeblich merowingischen Urkunden, welche einen pagus Arvernicus oder Alvernicus nennen, sind zwei, nämlich Pardessus, *Diplomata* I, p. 75, Nr. 111 und p. 132, Nr. 177, anerkannte Fälschungen, während die dritte, a. a. O. II, p. 422, Add. 2, verdächtig und mindestens in später Zeit überarbeitet ist. In späteren Urkunden wird dagegen der pagus Arvernicus oft genannt².

Weiteren Verdacht erregt die Breite des Stils einiger Formeln, worin sie Marculf und den Formeln von Tours nicht unähnlich sind. Insbesondere erweckt die Fassung des Prologes der Freilassungsurkunde Nr. 3 die Vermuthung späteren Ursprungs. Dieselbe beginnt: 'Metuens casum fragilitatis et dum fragilitas humanum genus pertimescit, ultimum vite temporibus ventura' u. s. w. Hier sind zwei verschiedene Arengen verbunden, und zwar in höchst ungeschickter äusserlicher Weise durch das hervorgehobene 'et'. Der auf dieses folgende grössere Theil findet sich fast wörtlich, nur in erheblich besserer Gestalt bei Marculf II, 4 als Prolog einer Schenkung an die Kirche und wird in späterer Zeit oft so angewendet, während er vor Marculf nicht begegnet. Die vorhergehenden Worte aber sind dem spät-römischen Testamentsformular entlehnt und finden sich abwechselnd oder zu verschiedenen Variationen vereinigt mit der ähnlichen Phrase: 'cogitans humanae conditionis casus' seit dem V. Jahrhundert im Eingange von Testamenten, Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall, und zwar in gleicher Weise in Ravenna, bei den Westgothen und in Gallien³. Sehr merkwürdig wäre es gewiss, wenn um 520 in einer Gegend, wo römische Cultur bis dahin in hoher

1) Vgl. Longnon a. a. O. p. 26; Waitz, *VG.* II³, 1, S. 401. 2) Eine Anzahl von Beispielen finden sich bei Schroeder, *Die fränkischen Formelsammlungen*, a. a. O. S. 88 f. Vgl. Sickel, *Acta Karol.* II, L. 125. 3) Vgl. z. B. die Ravennater Testamente bei Marini, *I Papiri diplomatici* Nr. 74 und bei Spangenberg, *Tabulae negotiorum* p. 99. 101. 103, die Testamente bei Pardessus, *Diplomata* I, p. 137. 197; II, p. 370. Von den Formeln: *Form. Andec.* 41, p. 18; *Marculf* II, 17, p. 86; *Form. Visigoth.* 22. 26, p. 586. 588.